

Versagung des Vorsteuerabzugs bei Fehlen von Merkmalen in der Eingangsrechnung

1. Pflichtangaben in der Rechnung

Eine Rechnung muss die in § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG genannten Angaben enthaltenen.

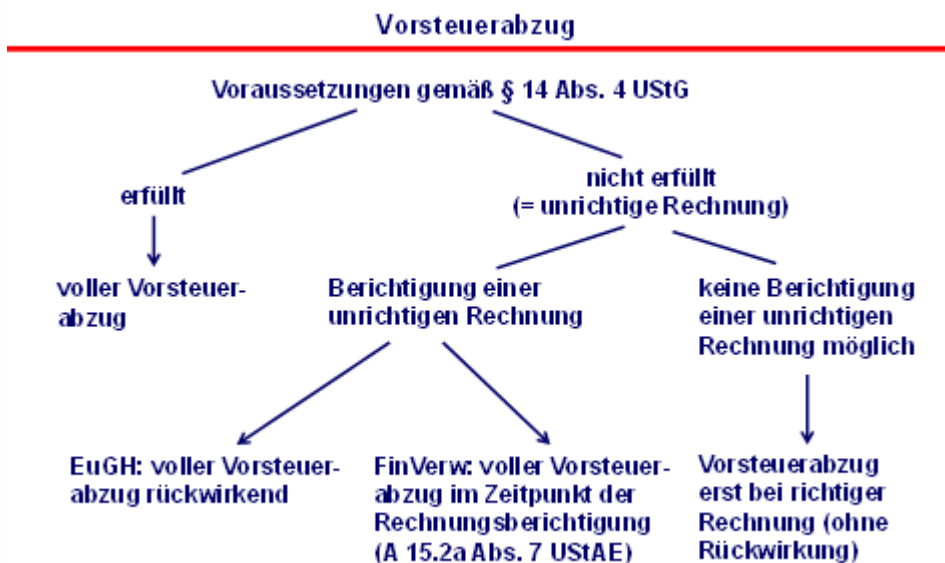
Bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen, deren Betrag 150,00 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigt, genügen die in § 33 UStDV enthaltenen Angaben.

2. Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Ein Vorsteuerabzug ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Erhalt einer Lieferung oder sonstigen Leistung oder Zahlung auf eine Lieferung oder sonstige Leistung vor Leistungsempfang;
- Leistungsausführung an einen Unternehmer;
- Leistungsausführung für das Unternehmen des Unternehmers;
- Rechnung gemäß §§ 14, 14a UStG;
- Keine Vorsteuerabzugsbeschränkung gem. § 15 Abs. 1a bis 4 UStG.

3. Rückwirkender Vorsteuerabzug



Nach der EuGH Entscheidung "Pannon Gép" ist die Berichtigung einer unrichtigen Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs zulässig.

Die Finanzverwaltung hält an der bestehenden Verwaltungsauffassung fest.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob - und ggfs. unter welchen Bedingungen - einer Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommt.

Bei entsprechenden Fällen, wenn z.B. sonstige Rechnungsangaben zu berichtigen sind, ist eine **rückwirkende Geltendmachung des Vorsteuerabzugs** unter Berufung auf das EuGH-Urteil in der Sache "Pannon Gép" möglich.

Gegen ablehnende Steuerfestsetzungen sollte Einspruch eingelegt werden unter Hinweis auf das beim EuGH anhängige Verfahren.

Die OFD Magdeburg lässt bisherige oder künftige Einspruchsverfahren mit dem Hinweis auf das vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt unter dem Aktenzeichen 3 K 572/12 anhängige Verfahren ruhen. Voraussetzung ist, dass die folgenden Mindestanforderungen einer Rechnung gegeben sind, Angaben zum:

- Rechnungsaussteller
- Leistungsempfänger
- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

und eine berichtigte Rechnung vorliegt.